



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

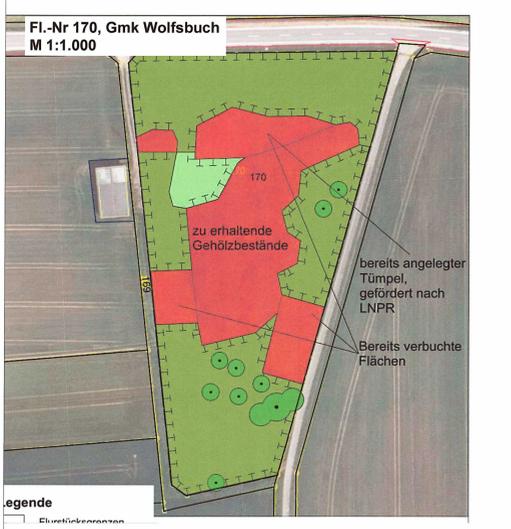
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Nutzungschablone
 - Art der Nutzung
 - Grundflächenzahl
 - Geschossflächenzahl
 - maximale Wandhöhe
 - maximale Oberkante baulicher Anlagen
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB- § 1 bis 11 BauNVO)
 - Gewerbegebiet
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 16 ff BauNVO)
 - 0,8 max. zulässige Grundflächenzahl, hier 0,8
 - 1,6 max. zulässige Geschossflächenzahl, hier 1,6
 - VHmax 50 U/N
 - FHmax 50 U/N
 - max. zulässige Wandhöhe über Normal Null, hier 511 m
 - FHmax 50 U/N
 - maximale Oberkante baulicher Anlagen über Normal Null, hier 516 m
- Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, §2f BauNVO)
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
 - öffentliche Verkehrsfläche
 - Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Hier Fuß- & Radweg
 - freizuhaltende Sichtdreiecke

- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Grünfläche öffentlich
 - Grünfläche Privat
 - Fläche für Maßnahmen
 - anzupflanzende Bäume
 - anzupflanzende Sträucher
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6, § 191 und § 201 BauGB)
 - Fläche für die Landwirtschaft, hier landwirtschaftlicher Weg
- Sonstige Pflanzenzeichen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

- vorhandene Bebauung
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummer
- Maße in Metern
- RRB Regenrückhaltebecken
- Bauverbotszone
- Baumfallgrenze
- Richtfunktrestrecke mit Freihaltezone

AUSGLEICHSFLÄCHEN



legende

Mittigröße und kleine Bäume	Sträucher
Obstbäume in Sorten	Cornus sanguinea (Hortrieel)
Acer campestre (Feldahorn)	Corylus avellana (Hase)
Crataegus betulus (Hainbuche)	Crataegus monogyna (Weißdorn)
Prunus avium (Vogelkirsche)	Ligustrum vulgare (Liguster)
Salix caprea (Salweide)	Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)	Prunus spinosa (Schlehe)
Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)	Rosa canina (Hundsrose)
Sambucus nigra (Holunder)	Euconymus europaeus (Pflaumenholz)

AUSGLEICHSFLÄCHEN



FI.-Nr 55/26, GmK Hirschberg M 1:1.000



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- In Ergänzung der im Planell getroffenen Festsetzungen wird folgendes festgesetzt:
- Art der baulichen Nutzung**
 - Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO mit Einschränkungen
 - Vergnügungsgelände aller Art (z.B. Diskotheken, Spielhallen, Kinos, etc.) sowie Tankstellen und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind im gesamten Plangebiet unzulässig. Einzelhandel mit Gütern des täglichen Bedarfs und anderen immetriert relevanten Sortimenten ist auf max. 250 m² Verkaufsfläche je Grundstück zulässig.
 - Anlagen und Vorhaben nur dann zulässig, wenn sie im Planell festgesetzten Emissionskontingente LEK nach DIN 4591 weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) nicht überschreiten.
 - Betriebswohnungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind nur zulässig, wenn sie in gebäudefähiger Einheit mit den Betriebsgebäuden errichtet werden, dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
 - Maß der baulichen Nutzung**
 - Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung ist, durch die für die einzelnen Teilgebiete festgesetzte Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl bestimmt.
 - Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt:
 - im Gewerbegebiet I 500,00 m ü NN
 - im Gewerbegebiet II 517,00 m ü NN
 - im Gewerbegebiet III 505,00 m ü NN
 - im Gewerbegebiet IVa 515,00 m ü NN
 - im Gewerbegebiet IVb 520,00 m ü NN
 - Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt:
 - im Gewerbegebiet I 505,00 m ü NN
 - im Gewerbegebiet II 512,00 m ü NN
 - im Gewerbegebiet III 510,00 m ü NN
 - im Gewerbegebiet IVa 520,00 m ü NN
 - im Gewerbegebiet IVb 525,00 m ü NN
 - Bauweise / Abstandsflächen**
 - Es gilt eine abweichende Bauweise. Baukörper sind bis zu einer Länge von max. 100 m zulässig, soweit die zeichnerischen Festsetzungen dem nicht entgegenstehen und die festgesetzte Grundflächenzahl nicht überschritten wird.
 - Es gelten die Abstandsflächen gemäß Art. 6 Abs. 4 und Abs. 5 BayBO in der jeweils gültigen Fassung.
 - Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen und überdeckte Stellplätze sind bei Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Nicht überdeckte Stellplätze und Nebenanlagen i.S.d § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - Innerhalb der Baumfallgrenze sind zum dauerhaften Aufenthalt vorgesehene Räume unzulässig, sofern nicht durch entsprechende Statik nachgewiesen wird, dass ein ausreichender Schutz gegen umfallende Bäume und herabfallende Äste besteht.
 - Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**
 - Es sind nur fach geneigte Putzfächer (Neigung bis 10°) Satteldächer (bis 28°) sowie Flachdächer zulässig, soweit sie die festgesetzten Firsthöhen nicht überschreiten.
 - Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen und überdeckte Stellplätze sind bei Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Nicht überdeckte Stellplätze und Nebenanlagen i.S.d § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - Innerhalb der Baumfallgrenze sind zum dauerhaften Aufenthalt vorgesehene Räume unzulässig, sofern nicht durch entsprechende Statik nachgewiesen wird, dass ein ausreichender Schutz gegen umfallende Bäume und herabfallende Äste besteht.
 - Werbeanlagen / Beleuchtung**
 - Gebäudeunabhängige Werbeanlagen (Werbetafeln, Fahnenmasten) sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nicht in der Bauverbotszone.
 - Anlagen mit weit sichtbarem, wechselndem, bewegtem, laufendem, pulsierendem oder grellem (Lichtstärke & Farbe) Licht sowie in den Luftstrom abstrahlendes Licht- und Laserstrahlen (u.a. Skybeamer), die geeignet sind die Sicherheit und Leuchtwinkel des Verkehrs auf den umliegenden Straßen zu beeinträchtigen, sind unzulässig. Auf § 53 SVO wird verwiesen.
 - Beleuchtungsanlagen (z. B. Hofraumbeleuchtungen) sind so anzubringen, dass der Verkehrsteilnehmer auf den umliegenden Straßen nicht geblendet wird.
 - Versorgungsleitungen**
 - Leitungen zur Versorgung des Baugeländes sind innerhalb des Geltungsbereiches unterirdisch zu verlegen. Ausgenommen hiervon sind produktionsnotwendige Leitungen zwischen den einzelnen Gebäudeteilen.
 - Immissionsschutz**
 - Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind ausschließlich Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Emissionen die in nachfolgender Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 4591 weder tags noch nachts überschreiten.
- | Teilfläche | Emissionskontingent LEK in dB | |
|---------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| | Tags (6:00 Uhr - 22:00 Uhr) | Nachts (22:00 Uhr - 6:00 Uhr) |
| Teilflächen GE I | 60 | 45 |
| Teilflächen GE II | 70 | 55 |
| Teilflächen GE III | 65 | 50 |
| Teilflächen GE IV a | 65 | 50 |
| Teilflächen GE IV b | 65 | 50 |

- Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel L_A den Immissionsrichtwert nach TA Lärm an den zu untersuchenden Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet.
- Zum Schutz von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen auf benachbarten Gewerbeflächen ist am Rand der Gewerbeflächen der Nachweis über die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für ein Gewerbegebiet zu erbringen.
 - Die Errichtung von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Gewerbegebiet ist in einem Abstand zu Straßenränder der Bundesstraße 8299 von weniger als 80 Metern ist nicht zulässig. Die Außenbauteile schutzbedürftiger Aufenthaltsräume sind entsprechend der DIN 4109 zu dimensionieren.
 - Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 und Abs. 1a BauGB)
 - Die öffentlichen Grünflächen sind naturnah zu gestalten und extensiv zu pflegen. Der Bereich des Regenrückhaltebeckens ist zudem möglichst mit flachen mähbaren Böschungen (1:5 bis 1:10) zu gestalten. Begrünungsbindungen innerhalb der Baulflächen sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Die konkrete Ausgestaltung der Begrünungsbindung soll sich nach der geplanten Nutzung innerhalb der Baulflächen richten. Für Gebäude, die eine geringe optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen (Büro- und Ausstellungsgebäude etc.) soll die Eingrünung überwiegend in Form von hochstämmigen Laubbäumen (Mindestqualität Hochstamm, 3xv, SU1 16-18, mB) erfolgen. Für Gebäude mit höherer optischer Beeinträchtigung (Lager- und Werkstatt sowie Lagerflächen etc.) hat die Eingrünung überwiegend durch mind. 2-reihige, geschlossene Hecken mit einem Anteil von 10% Bäumen zu erfolgen. Zum öffentlichen Straßenraum hin sind auch Stauden/Bodendecker, Rasen oder Schotterterrassen mit einzelnen hochstämmigen Laubbäumen (Mindestqualität Hochstamm, 3xv, SU1 16-18, mB) zulässig. Für Gehölzpflanzungen sind ausschließlich autochthone (aus bodenständigem Saatgut gezogene) Bäume und Sträucher zu verwenden. Zier- und Nadelgehölze sind unzulässig.
 - Was mit dem Nutzungszweck vereinbar sind wasserdurchlässige Beläge zu wählen (z.B. Schotter, versickerungsfähiges Pflaster).
 - Zuordnung von Ausgleichsflächen gem. § 1a BauGB
 - Die südliche und östliche Ortsrandbegrenzung ist als überwiegend geschlossenes Heckenstreckensystem durch Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, mind. 2-reihig, mit einem Anteil von 10% Bäumen (als zentral des Heckenstreckens liegende Überhälter) zu entwickeln und wuchsabhängig (Details siehe Begründung) zu pflegen. Für Gehölzpflanzungen sind ausschließlich autochthone (aus bodenständigem Saatgut gezogene) Bäume und Sträucher zu verwenden. Zier- und Nadelgehölze sind unzulässig.
 - Zuordnung von externen Ausgleichsflächen gem. § 1a BauGB
 - Als externe Ausgleichsflächen werden Teilbereiche der FI.-Nr. 103, Gemarkung Arnbuch, FI.-Nr. 170, Gemarkung Wolfsbuch und FI.-Nr. 55/26, Gemarkung Hirschberg festgesetzt. Auf der FI.-Nr. 103, Gemarkung Arnbuch hat eine extensive Beweidung zu erfolgen. Der Einsatz von Dünger und Biociden hat zu unterbleiben. Auf FI.-Nr. 170, Gemarkung Wolfsbuch hat durch eine extensive Mahd mit Abtransport des Mahdgutes die Entwicklung von Extensivgrünland zu erfolgen. Der Einsatz von Dünger und Biociden hat zu unterbleiben. Weiterhin ist die vorhandene Asphaltdecke aufzubrechen und zu entfernen. Der Bereich ist als Wiese durch Heudruschsaat des gleichen Flurstücks anzulegen. Das Abstellen von landwirtschaftlichen Geräten hat zukünftig zu unterbleiben. Auf FI.-Nr. 55/26 in der Gemarkung Hirschberg wird durch Beweidung die Entwicklung eines Heidebrotkornrasens unterstützt sowie durch gezielte Maßnahmen die Entwicklung eines strukturreichen, gestuften Waldrandes gefördert. (Details siehe Begründung)
 - Artenschutzmaßnahmen
 - Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bodenbrütender Vogelarten ist die Baufeldüberlarmung und ggf. notwendige Rodung von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten (Vogelbrutzeit) und somit nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig.
 - Die Anlage der Flächen und Pflanzungen zur Begrünung innerhalb der Baulflächen haben fachgerecht gemäß DIN 18320 und DIN 18916 zu erfolgen und sind spätestens in der nach Inbetriebnahme der Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode fertigzustellen. Der Erhalt der Anpflanzung ist durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft sicherzustellen.

Hinweise

- Denkmalschutz**
 - Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 i. d. SGG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss mit archäologischen Funden gerechnet werden. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von archäologischen Objekten nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen.
 - Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Stengerräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder direkt dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Tel. 08271/9157-56) mitgeteilt werden.
- Stellplätze**
 - Für die Errichtung der erforderlichen Stellplätze wird auf die Satzung der Stadt Beilngries über die Zahl, die Herstellung und Ablosung von Garagen- und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStellS) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
- Entwässerung**
 - Für die Entwässerung der Baugrundstücke wird auf die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Beilngries (Entwässerungssatzung — EWS) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
- Versickerung**
 - Bei der Versickerung des gesammelten Niederschlagswasser von undurchlässig befestigten Flächen, sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen technischen Regeln (TrennV) eigenverantwortlich vom Bauherrn und dessen Planer zu berücksichtigen. Bei der Überschreitung der Vorgaben, ist eine wesensrechtliche Erlaubnis für die Versickerung erforderlich.
- Wild abfließendes Oberflächenwasser**
 - Das örtliche Gelände besitzt eine leichte Neigung nach Nordwesten. Daher kann, z.B. bei Schneeschmelze oder einem Starkniederschlagsereignis, wild abfließendes Oberflächenwasser aus dem umgebenden Einzugsgebiet den Grundstücken im Geltungsbereich zufließen. Dies ist entsprechend bei der Erschließung und Bebauung zu berücksichtigen. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Bebauung vor Schäden schützt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu achten, dass der Oberflächenwasserabfluss durch die geplante Bebauung nicht behindert oder zum Nachteil umliegender Grundstücke verlagert wird.
- Landwirtschaftliche Immissionen**
 - Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können, selbst bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung, Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen ausgehen, die von den Bewohnern zu düden sind. Dies kann auch vor 6:00 Uhr morgens bzw. nach 22:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen während landwirtschaftlicher Saisonarbeiten der Fall sein.
- Pflanzlisten**

Mittigröße und kleine Bäume	Sträucher
Obstbäume in Sorten	Cornus sanguinea (Hortrieel)
Acer campestre (Feldahorn)	Corylus avellana (Hase)
Crataegus betulus (Hainbuche)	Crataegus monogyna (Weißdorn)
Prunus avium (Vogelkirsche)	Ligustrum vulgare (Liguster)
Salix caprea (Salweide)	Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)	Prunus spinosa (Schlehe)
Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)	Rosa canina (Hundsrose)
Sambucus nigra (Holunder)	Euconymus europaeus (Pflaumenholz)

- Grenzabstände bei Bepflanzungen**
 - Bei Neupflanzungen von Gehölzen sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten: Gehölze bis zu 2,0 m Höhe – mindestens 0,5 m Abstand von der Grenze Gehölze über 2,0 m Höhe – mindestens 2,0 m Abstand von der Grenze. Traasen unterirdischer Versorgungsleitungen sind zur Betriebsicherheit und Reparaturmöglichkeit von Bepflanzung freizuhalten. Bäume und leifwurzende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Traasenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayerwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Hinweise im Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungslösungen, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen, bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 sind zu beachten. Die im Plan festgesetzte Bepflanzung am östlichen und südlichen Rand ist so auszuführen und zu pflegen, dass sie keinen negativen Einfluss auf die Befahrbarkeit landwirt-schaftlicher Wege und Flächen hat.
- Normen und Vorschriften**
 - Die DIN-Vorschriften, auf die in den Festsetzungen und in der Begründung zu diesem Bebauungsplan verwiesen werden, sowie anderweitig im Bebauungsplan erwähnte Normblätter, Richtlinien, Regelwerke etc. sind bei der Stadt Beilngries, Rathaus Hauptstraße 24, 92339 Beilngries, 1. Stock, Zimmer 15, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.
- Richtfunktrestrecke**
 - Die geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrestrecke ragen. Es muss eine horizontale Schutzkante zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +30 cm und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +20 m einhalten werden. Die Freihaltezone der Richtfunkverbindungen 508554171 und 508554172 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 49 m und 89 m über Grund. Sofern Anlagenteile oder Baukräne die festgesetzten Wand- und Firsthöhen überschreiten, sind Vorhaben innerhalb der Schutzzone mit der E-Plus & Telefonica, Telefonica Germany, Zimmer 2.116, Sudwestpark 38, 90449 Nürnberg, o2-mv-BlimSch@telefonica.com, abzustimmen.
- Anbauverbotszonen**
 - Entlang der freien Strecke der Bundesstraße B 299 und der Staatsstraße ST 2229 gibt eine Bauverbotszone von 15,00 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, Werbende oder sonstige Hinweisgeber sind innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat von Beilngries hat in seiner Sitzung vom 04.07.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Gewerbegebiet "Zum Seebügl" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.12.2019 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 10.12.2019 hat in der Zeit vom 23.12.2019 bis einschließlich 27.01.2020 nach Bekanntmachung vom 17.12.2019 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung 10.12.2019 hat in der Zeit vom 18.12.2019 bis 24.01.2020 stattgefunden.
- Zum Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 18.04.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 28.04.2020 bis 12.06.2020 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 18.04.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.05.2020 bis einschließlich 12.06.2020 nach Bekanntmachung vom 27.04.2020 öffentlich ausgestellt.
- Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes i.d.F. vom 16.04.2020 wurde aufgrund einer fehlerhaften Bekanntmachung in der Zeit vom 18.08.2020 bis einschließlich 16.09.2020 nach Bekanntmachung vom 10.08.2020 erneut öffentlich ausgestellt.
- Der Stadtrat von Beilngries hat die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen auf der Sitzung vom 17.09.2020 behandelt und den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 17.09.2020 als Satzung beschlossen.

Beilngries, den **09. NOV. 2020**

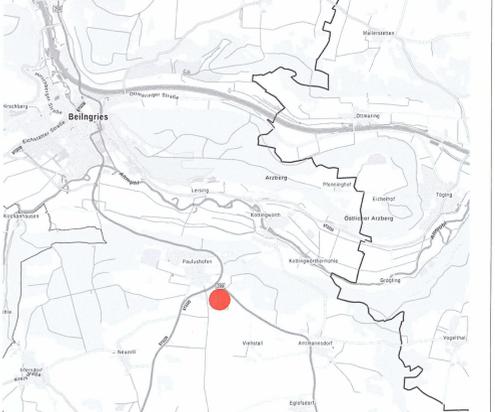
Helmut Schlöderer
Helmut Schlöderer, 1. Bürgermeister (Siegel)

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan wurde ortsüblich gemäß § 4 Abs. 4 BauGB am **23. MRZ. 2021** bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan ist damit rechtskräftig. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB ist hingewiesen worden.

Beilngries, den **24. MRZ. 2021**

Helmut Schlöderer
Helmut Schlöderer, 1. Bürgermeister (Siegel)

Übersichtsplan



Stadt Beilngries Landkreis Eichstätt

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 78 Gewerbegebiet "Zum Seebügl", Pauls Hofen

maßstab: 1:1000 bearbeitet: Bök
datum: 17.09.2020 Planstand: Ausfertigung

**Eckhard Bökenbrink
Planen & Beraten
Stadtplaner ByAK**

Büro für städtebauliche Planung & Beratung
Herrgartsenstraße 24
90562 Kalchreuth
Info@boekenbrink.com
Tel.: 0911/3682572
www.boekenbrink.com Fax: 0911/3682570